

Der Österreichische Genossenschaftsverband // Schulze-Delitzsch erstattet gemäß § 55 APAG iVm Art 13 VO (EU) 537/2014 für das Geschäftsjahr 2025 folgenden

Transparenzbericht

1. Rechts- und Eigentümerstruktur der Prüfungseinheit

Der Österreichische Genossenschaftsverband // Schulze-Delitzsch, im Folgenden kurz ÖGV genannt, ist ein Verein (ZVR-Zahl 074084342) gemäß Vereinsgesetz 2002 mit Sitz in Wien.

Aufgrund der Rechtsform als Verein gibt es keine Eigentümer. Mitglieder des Vereins sind vor allem Kreditinstitute des Volksbanken-Sektors, Waren- und Dienstleistungsgenossenschaften sowie einzelne korrespondierende und außerordentliche Mitglieder.

Das satzungsmäßige Organ der Mitgliederversammlung ist der Verbandstag, dem in allen Verbandsangelegenheiten die oberste Entscheidung zusteht. Der Verbandstag ist untergliedert in den „Gruppentag Volksbank“ und den „Gruppentag Ware und Dienstleistung“. Das für die Überwachung des Managements verantwortliche Organ ist der Verbandsrat, mit der Möglichkeit, bei Bedarf Ausschüsse einzurichten.

Das für das Management des Vereins verantwortliche Organ ist der Vorstand. Dieser gliedert sich in die getrennten Bereiche Anwaltschaft und Revision.

Der ÖGV ist ein anerkannter Revisionsverband iSd § 19 GenRevG 1997. Der Bereich „Revision“ stellt den Prüfungsbetrieb (APAB-Registernummer 0700011) dar. Der Revisionsvorstand ist der Gesamtverantwortliche des Prüfungsbetriebs.

In seiner Eigenschaft als Revisionsverband erfüllt der ÖGV die ihm zugewiesenen Aufgaben gemäß GenRevG und sonstiger Gesetze im Rahmen der genossenschaftlichen Revisionen und Abschlussprüfungen seiner Mitglieder sowie sonstiger Zusicherungs- und Prüfungsleistungen. Die Mitglieder sind gewerbliche Genossenschaften oder Unternehmen, an denen solche beteiligt sind oder die aus solchen hervorgegangen sind.

2. Keine Zugehörigkeit zu einem Netzwerk

Weder der Revisionsverband noch die im Rahmen des Prüfungsbetriebs des Revisionsverbandes tätigen Revisoren und Wirtschaftsprüfer sind Mitglied eines Netzwerks.

Der Netzwerkbegriff ist definiert in Art 2 Z 7 der Richtlinie 2006/43/EG („Abschlussprüfer-Richtlinie“, AP-RL) und wurde in § 271b UGB in nationales Recht umgesetzt. Der Zweck der Netzwerkbestimmungen liegt darin, die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und der Prüfungsgesellschaft bei der Durchführung der Abschlussprüfung sicherzustellen.

Sowohl die AP-RL (Erwägungsgründe Abs 11) als auch die nationale Gesetzgebung (§ 3 Abs 3 GenRevG) normieren Sonderbestimmungen zur Unabhängigkeit bei Revisionsverbänden. Einerseits bewirkt eine bloße Mitgliedschaft in einem Revisionsverband keine Befangenheit oder Ausgeschlossenheit des bestellten Prüfers, andererseits wirkt sich die Befangenheit oder Ausgeschlossenheit eines Mitarbeiters oder Organmitglieds des Revisionsverbandes auch nicht auf den bestellten Prüfer aus. Es wurden Vorkehrungen getroffen, die eine Einflussnahme auf das Ergebnis der Prüfung verhindern.

Der Revisionsverband in seiner Rechtsform als Verein ist gemäß § 1 Abs 2 VerG als auch gemäß § 3 seiner Satzung nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet.

Die im Prüfungsbetrieb des Revisionsverbandes tätigen Revisoren und Wirtschaftsprüfer verfolgen als Angestellte des ÖGV kein gemeinsames wirtschaftliches Interesse. Die Revisoren profitieren weder direkt noch indirekt davon, wenn sie selbst oder ein anderer Revisor vom Revisionsverband bestellt werden. Es gibt insbesondere keine Gewinngemeinschaft und kein gemeinsames wirtschaftliches Risiko der Revisoren.

Bereits im GenRevG sind ausreichende Schutzmaßnahmen im Sinne des § 271b UGB normiert. So ist der Revisor im Rahmen seiner Tätigkeit kraft Gesetzes unabhängig und weisungsfrei (§ 1 und § 19 Abs 2 Z 3 GenRevG) und es besteht ein weitreichender, gesetzlich normierter Kündigungsschutz (§ 19 Abs 5 GenRevG), um diese Unabhängigkeit sicherzustellen. Darüber hinaus ist der Prüfungsbetrieb organisatorisch selbstständig und von anderen Aufgabenbereichen des Verbandes getrennt. Entsprechend § 1 GenRevG ist der Träger der Prüfung der unabhängige und weisungsfreie Revisor.

3. Leitungsstruktur des Revisionsverbandes und seines Prüfungsbetriebs

Verbandsrat

Der Verbandsrat nimmt im ÖGV Aufgaben ähnlich einem Aufsichtsrat wahr. Er setzt sich aus von den Mitgliedern nominierten Personen zusammen. Die Überwachungstätigkeit des Verbandsrats hinsichtlich der Prüfungstätigkeit beschränkt sich auf die Beschlussfassung des Verbandsbudgets und die Überprüfung der vom Vorstand vorgeschlagenen Prüfungsgebühren auf ihre Angemessenheit im Sinne der Kostendeckung.

Revisionsvorstand

Gemäß Satzung besteht der Gesamtvorstand des Revisionsverbandes aus zwei bis vier Mitgliedern. Der Revisionsverband gliedert sich in die Bereiche Anwaltschaft und Revision, die stets getrennt zu halten und den jeweiligen Vorstandsmitgliedern zur selbstständigen Leitung zu übertragen sind.

Der Bereich Revision stellt den Prüfungsbetrieb des Revisionsverbandes dar und wird von Dr. Makowitz als Gesamtverantwortlicher und Leitung des Prüfungsbetriebs im Sinne der Qualitätssicherungsverordnung 2024 (QS-VO 2024) geführt. Der Prüfungsbetrieb untergliedert sich in die Prüfungsabteilungen „Prüfung Kredit“ und „Prüfung Ware“.

Der Revisionsvorstand ist für die Bestellung des auftragsverantwortlichen Revisors sowie für die Prüfung des Revisionsberichts gemäß § 5 Abs 4 GenRevG und dessen Weiterleitung an die geprüfte Gesellschaft/Genossenschaft zuständig.

Die jeweilige Prüfungsdurchführung und die Erteilung des Bestätigungsvermerks erfolgen durch unabhängige und weisungsfreie Revisoren.

Der Vorstand sowie auch einzelne Vorstandsmitglieder sind nicht berechtigt, den bestellten Revisoren Weisungen in Fragen der Revision zu erteilen (vgl. § 19 Abs 2 Z 3 GenRevG). Diese Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit der Revisoren in Prüfungsbelangen ist überdies auch in § 20 Abs 2 der Satzung des ÖGV geregelt.

Der Revisionsvorstand bedient sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben der Mitarbeiter der Revisionsabteilungen sowie der allgemeinen Infrastruktureinheiten des Revisionsverbandes (IT-Abteilung, HR-Abteilung, Empfang, Facility Management etc) außerhalb des Prüfungsbetriebs.

Es ist ein einheitliches Qualitätsmanagementsystem für den gesamten Prüfungsbetrieb durch den Gesamtverantwortlichen eingerichtet.

Revisoren

Für die Durchführung der einzelnen Prüfungen sind die vom jeweiligen Revisionsvorstand schriftlich bestellten und beauftragten Revisoren verantwortlich. Sie werden bei der Durchführung ihrer Aufgaben durch weiteres Fachpersonal (Revisoren und Revisionsassistenten) unterstützt.

Die bestellten Revisoren sind bei der Durchführung der Revision unabhängig und weisungsfrei. Sie haben die Prüfung eigenverantwortlich unter Beachtung der relevanten gesetzlichen Bestimmungen und der vom Prüfungsbetrieb vorgegebenen Qualitätssicherungsmaßnahmen durchzuführen und sind für die Qualität der gesamten Prüfungsabwicklung, für das Prüfungsurteil sowie die Berichterstattung darüber verantwortlich.

Die bestellten Revisoren erstellen über die von ihnen durchgeführten Abschlussprüfungen iSd § 2 Abs 1 APAG sowie über freiwillig durchgeführte Abschlussprüfungen einen schriftlichen Bericht und erteilen auch den Bestätigungsvermerk. Bei Kreditinstituten unterzeichnen sie auch die Anlage zum Prüfungsbericht gemäß § 63 Abs 5 BWG.

Die Prüfungsberichte sind dem zuständigen Revisionsvorstand gemäß § 5 Abs 4 GenRevG zur Prüfung vorzulegen. Dieser hat das Ergebnis seiner Prüfung dem Bericht des auftragsverantwortlichen Revisors beizufügen und den Revisionsbericht und dessen Kurzfassung dem Management (Vorstand) und dem für die Überwachung verantwortlichen Gremium (Aufsichtsrat) der geprüften Einheit zu übermitteln.

4. Internes Qualitätssicherungssystem und Erklärung zu dessen Wirksamkeit

Der ÖGV hat für seinen Prüfungsbetrieb ein internes Qualitätssicherungssystem eingerichtet, um ein hohes Maß an Qualität im Rahmen der Durchführung von Abschlussprüfungen, Revisionen und sonstiger Zusicherungsleistungen, unter Berücksichtigung der gesetzlichen Normen und berufsrechtlichen Standards, zu gewährleisten.

Der ÖGV unterliegt gemäß GenRevG den Regelungen der Vereinigung österreichischer Revisionsverbände (VÖR). Diese hat, zur Berücksichtigung der Anforderungen des International Standard on Quality Management 1 (ISQM 1) des IAASB¹, mit Beschluss vom 18.3.2024 eine Neufassung der Qualitätssicherungs-Verordnung (QS-VO) beschlossen, welche in Folge vom zuständigen Aufsichtsministerium am 21.3.2024 genehmigt wurde. Diese QS-VO 2024 trat mit 1.7.2024 in Kraft und löste die QS-VO 2018 ab.

Das Qualitätssicherungssystem des ÖGV umfasst die Bestandteile eines Qualitätsmanagement-systems gemäß § 5 der QS-VO 2024 und ist in einem Qualitätssicherungshandbuch (QS-HB) dokumentiert. Basierend auf den zu erreichenden Qualitätszielen wurden qualitätsgefährdende Risiken identifiziert und gewichtet und entsprechende Reaktionen auf diese ausgestaltet und implementiert. Diese Vorgehensweise ist im QS-HB dargestellt und betrifft sowohl die allgemeine Organisation des Prüfungsbetriebs („auftragsunabhängige Regelungen und Maßnahmen“), als auch Regelungen zur Auftragsabwicklung („auftragsabhängige Regelungen und Maßnahmen“). Weiters werden die Regelungen zur Überwachung der Angemessenheit und Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems und die Vorgehensweise der Evaluierung des Qualitätsmanagements im QS-HB dargestellt.

Neben dem Qualitätssicherungshandbuch stehen den auftragsverantwortlichen Revisoren und den fachlichen Mitarbeitern eine Reihe intellektueller und technologischer Ressourcen und Hilfsmittel zur Verfügung, wie insbesondere Prüfungssoftware, Arbeitsanweisungen und detaillierte Checklisten, Fachliteratur sowie Kommunikationsmittel und Räumlichkeiten.

Um die Einhaltung der vorgegebenen Regelungen und Maßnahmen zu gewährleisten, werden diese den Mitarbeitern nachweislich schriftlich zur Kenntnis gebracht. Weiters werden die Mitarbeiter zur Sicherstellung der korrekten Anwendung der Regelungen und der zur Verfügung gestellten Ressourcen laufend geschult.

Das Qualitätsbewusstsein sowie die diesbezüglichen Zielsetzungen werden laufend durch Teamzusammenkünfte und Austauschmöglichkeiten der fachlichen und nicht fachlichen Mitarbeiter unter starker Einbindung der Leitung des Prüfungsbetriebs verinnerlicht.

Durch Regelungen zur Einhaltung der allgemeinen Berufsgrundsätze, die in der GenossenschaftsRevisoren-Berufsgrundsätzeverordnung 2008 festgehalten sind, soll

¹ International Auditing and Assurance Standards Board

sichergestellt werden, dass alle mit der Abwicklung von Aufträgen befassten Personen die für sie relevanten Vorschriften zur Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Vermeidung der Besorgnis der Befangenheit beachten.

Sämtliche Mitarbeiter des Prüfungsbetriebs werden zu Beginn ihrer Tätigkeit sowie in jährlichen Abständen zur Verschwiegenheit verpflichtet, die nicht nur gegenüber externen Dritten besteht, sondern auch gegenüber Mitarbeitern aus anderen Abteilungen des Revisionsverbandes.

Die Regelungen zur Mitarbeiterentwicklung zielen darauf ab, für alle mit dem Prüfungsbetrieb zusammenhängenden Aufgaben umfassend qualifizierte Mitarbeiter zur Verfügung zu haben. Sie umfassen daher Maßnahmen von der sorgfältigen Auswahl bei der Neueinstellung von Mitarbeitern über deren weitere Ausbildung, insbesondere im Hinblick auf die Erlangung der Berufsbefugnis als Revisor oder Wirtschaftsprüfer, bis hin zur laufenden Weiterbildung. Dieser Entwicklungsprozess wird neben gemeinsamen Schulungs- und Austauschveranstaltungen auch durch persönliche, regelmäßige Mitarbeitergespräche getragen.

Die Gesamtplanung der Mandate und die Ressourcenzuteilung erfolgen grundsätzlich getrennt für die Bereiche „Prüfung Kredit“ und „Prüfung Ware“ durch die Leitung des Prüfungsbetriebs in jeweiliger Abstimmung mit den eingeplanten auftragsverantwortlichen Revisoren und Prüfungsgruppenleitern.

Die Auftragsannahme und Fortführung eines Prüfungsmandats ergibt sich bei Revisionsverbänden grundsätzlich aus der Mitgliedschaft der zu prüfenden Einheit. Die Entscheidung zur Aufnahme bzw. zur Beendigung der Mitgliedschaft wird außerhalb des Prüfungsbetriebs auf Ebene des Revisionsverbandes getroffen. Im Prüfungsbetrieb erfolgen im Rahmen der Gesamtplanung eine entsprechende Risikoeinschätzung und Ressourcenzuteilung sowie zusätzliche Maßnahmen, wie beispielsweise die Bestellung eines auftragsbegleitenden Qualitätssicherers. Weiters kommt es an dieser Stelle auch bereits zur Berücksichtigung von Unabhängigkeits- und Rotationsvorgaben. Im Prüfungsbetrieb werden auch entsprechende Maßnahmen gesetzt, um einen ausreichenden Versicherungsschutz zu gewährleisten.

Auf Basis der Gesamtplanung erfolgt die Bestellung und Beauftragung des verantwortlichen berufsberechtigten Revisors. Dieser wickelt das Mandat eigenverantwortlich, unter Verwendung der einvernehmlich geplanten und zur Verfügung gestellten Ressourcen sowie unter Beachtung der vom Prüfungsbetrieb vorgegebenen Regelungen und Maßnahmen ab. In Einzelfällen erfolgt durch den Revisionsverband auf Basis der Gesamtplanung auch die Bestellung einer externen Prüfungsgesellschaft mit eigenem zugelassenen Prüfungsbetrieb und Ressourcen.

Bei der Auftragsabwicklung kommt ein risikoorientierter Prüfungsansatz zur Anwendung. Für die Abwicklung des einzelnen Prüfungsauftrags und die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und fachlichen Regelungen sind die bestellten Revisoren verantwortlich. Sie sind auch für die Prüfungsplanung, die Anleitung und laufende Überwachung des Prüfungsteams sowie für das Prüfungsurteil und die Berichterstattung zuständig und verantwortlich.

Das QS-HB enthält Regelungen für Konsultationen und auch eine Liste mit internen und externen Ansprechpartnern als Beilage zur Lösung schwieriger fachlicher Fragen.

Die Regelungen und technologischen Ressourcen zur Auftragsdokumentation und Archivierung stellen eine ordnungsgemäße Dokumentation unter Wahrung der Vertraulichkeitsvorgaben und Aufbewahrungsfristen sicher.

Zur Qualitätssicherung der Auftragsdurchführung und Berichterstattung sind Kontrollen im Vier-Augen-Prinzip eingerichtet. Diese beinhalten auch die gesetzlich vorgegebene bzw. risikoabhängig eingesetzte auftragsbegleitende Qualitätssicherung, weiters sieht das GenRevG eine Prüfung des Revisionsberichts durch den Vorstand des Revisionsverbands verpflichtend vor.

Für die Überwachung der Angemessenheit und Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems erfolgen auftragsunabhängige und auftragsabhängige Überprüfungen durch einen fachlichen Mitarbeiter (Qualitätssicherungsbeauftragten), der dem Gesamtverantwortlichen direkt in wiederkehrenden Terminen, aber auch anlassbezogen berichtet. Es erfolgt eine Beurteilung der Feststellungen und eine Analyse eines Verbesserungsbedarfs; gegebenenfalls werden anschließend Maßnahmen zur Mängelbehebung beschlossen und deren Umsetzung und Folgewirkung überwacht.

Erklärung zur Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems:

„Ich erkläre, dass ein wirksames Qualitätssicherungssystem im Prüfungsbetrieb im Einsatz ist, welches den gesetzlichen Anforderungen entspricht und, abgesehen von einzelnen Schwächen, geeignet ist, die vorgegebenen Qualitätsziele mit hinreichender Sicherheit zu erreichen.“²

² Erklärung gemäß Art 13 Abs 1 Z 2 lit d AP-VO (VO (EU) 537/2014) iVm dem Bericht über die Beurteilung des QMS vom 31.12.2024

5. Datum der letzten Qualitätssicherungsprüfung

Die letzte externe Qualitätssicherungsprüfung gemäß § 24 ff APAG wurde im Jahr 2025 durchgeführt und mit Bericht vom 5.11.2025 abgeschlossen. Auf Basis dieses Berichts erfolgte mit Bescheid der APAB vom 28.11.2025 eine Bescheinigung gemäß § 35 Abs 3 iVm § 25 APAG auf die maximal mögliche Laufzeit von sechs Jahren.

Im Geschäftsjahr 2023 fand eine Inspektion gemäß § 43 ff APAG statt, die mit Bericht vom 14.12.2023 und einem Maßnahmenbescheid vom 24.1.2024 mit Umsetzungsfrist bis 30.6.2024 endete. Die Maßnahmenwürdigung wurde mit Schreiben vom 9.8.2024 positiv abgeschlossen.

Der Revisionsverband verfügt unverändert über eine aufrechte Bescheinigung gemäß § 35 APAG bis 14.12.2031.

6. Liste der Unternehmen von öffentlichem Interesse gemäß § 2 Z 9 APAG

Bei folgendem Unternehmen von öffentlichem Interesse gemäß § 2 Z 9 APAG wurde im Geschäftsjahr 2025 durch einen vom ÖGV bestellten und beauftragten Revisor des Prüfungsbetriebs eine Abschlussprüfung durchgeführt:

- VOLKSBANK VORARLBERG e.Gen., Rankweil

7. Methoden zur Sicherstellung der Unabhängigkeit

Der ÖGV als gesetzliche Prüfungseinrichtung für seine ordentlichen Mitglieder legt hohes Augenmerk darauf, dass bei der Durchführung der Prüfungen die gesetzlichen Bestimmungen zur Unabhängigkeit und Unbefangenheit eingehalten werden.

Vorstand

Zur Sicherstellung der Unabhängigkeit der Revisionsvorstände bestehen Regelungen in der Satzung des ÖGV.

Die Gesamtverantwortlichkeit für den Bereich Revision (Prüfungsbetrieb) wird unbeschadet der Gesamtverantwortung des Vorstands eigenständig vom Prüfungsvorstand wahrgenommen.

Die Vorstandsmitglieder des ÖGV sind ermächtigt, innerhalb ihres Aufgabenbereichs solche Willenserklärungen für den ÖGV allein abzugeben, die die Erfüllung ihrer Aufgaben gewöhnlich mit sich bringt³. Betrifft eine Angelegenheit ausschließlich den Aufgabenbereich eines Vorstandsmitglieds, so setzt ein wirksamer Vorstandsbeschluss die Zustimmung des zuständigen Vorstandsmitglieds voraus.

Der für die Prüfung zuständige Vorstand gibt jährlich eine Erklärung zur Unabhängigkeit ab.

Revisoren und fachliche Mitarbeiter

Die Bestellung der auftragsverantwortlichen Revisoren als Abschlussprüfer erfolgt durch den ÖGV als gesetzliche Prüfungseinrichtung und nicht durch das zu prüfende Mitglied. Durch diesen Umstand besteht seitens der Prüfer kein Interesse an der Erteilung eines Auftrags durch den Geprüften, wodurch eine größere Unabhängigkeit gewährleistet ist. Der Revisor erhält keine erfolgsabhängigen Vergütungen für erzielte Deckungsbeiträge.

Die Höhe des Prüfungshonorars richtet sich grundsätzlich nach den vom Vorstand festgesetzten und vom Verbandsrat überprüften Prüfungsgebühren, die in Abhängigkeit vom erforderlichen Zeitaufwand verrechnet werden, wodurch auch eine mögliche Abhängigkeit von Einkünften aus Honoraren vermieden wird.

Aufgrund von § 1 Abs 1 GenRevG sind die Revisoren in Fragen der Revision unabhängig und weisungsfrei. Sie unterliegen gemäß § 19 Abs 5 GenRevG einem erweiterten Kündigungsschutz und können nur aus wichtigem Grund gekündigt werden.

Bei der Neueinstellung von Mitarbeitern im Bereich Revision (Prüfungsbetrieb) und in der Folge einmal im Jahr wird von allen Revisoren und fachlichen Mitarbeitern eine Erklärung zur Unabhängigkeit eingeholt. Dabei werden die Mitarbeiter über die Anforderungen an die

³ Satzung des ÖGV vom 15.9.2021 § 13 Abs 5 dritter Satz

berufliche Unabhängigkeit und die aktuellen Regelungen in Schriftform unterrichtet. Eine Liste der durch Revisoren des ÖGV zu prüfenden Unternehmen liegt der Erklärung bei.

Die Prüfer haben in der Erklärung mögliche Befangenheitsgründe anzuführen. Treten unterjährig neue Befangenheitsgründe auf, so hat der Mitarbeiter dies unverzüglich bekanntzugeben, damit die erforderlichen Maßnahmen getroffen werden können.

Bei Auftragsannahme und während der Auftragsdurchführung bestehen Vorgaben und Prozesse zur Gewährleistung einer auftragsabhängigen Unabhängigkeit des Revisors und des Auftragsteams.

Werden externe Personen bei der Auftragsdurchführung hinzugezogen, so sehen die Vorgaben und Prozesse des Prüfungsbetriebs auch hier die Einholung entsprechender Unabhängigkeits- und Verschwiegenheitserklärungen vor.

Die Unabhängigkeitserklärungen und allfällige Meldungen von Befangenheitsgründen werden zentral verwaltet und bei der Einteilung der auftragsverantwortlichen Prüfer und der Prüfungsteams berücksichtigt.

Erklärung zur Wahrung der Unabhängigkeit:

„Ich erkläre, dass ausreichende Maßnahmen zur Wahrung der Unabhängigkeit ein Bestandteil des Qualitätssicherungssystems unseres Revisionsverbandes sind. Eine interne Überprüfung der Einhaltung der Unabhängigkeitsanforderungen hat stattgefunden.“

8. Fortbildung der Abschlussprüfer

Abschlussprüfer im Sinne des APAG sind die vom Prüfungsvorstand des ÖGV mit der Abschlussprüfung von ordentlichen Mitgliedern bestellten und beauftragten eingetragenen Revisoren.

Der Aus- und Weiterbildung unserer Revisoren und Revisionsassistenten wird hohe Priorität eingeräumt, um sicherzustellen, dass die fachlichen Mitarbeiter über die für die Durchführung von Abschlussprüfungen erforderlichen Kompetenzen verfügen.

Abteilung „Prüfung Kredit“

Die interne Fortbildung erfolgt in erster Linie durch zweimal im Jahr stattfindende, jeweils rund einwöchige Seminare sowie durch regelmäßig stattfindende regionale Prüfertreffen, die dem Erfahrungsaustausch und der Fortbildung dienen.

Die Inhalte der internen Seminare werden vom zuständigen Prüfungsvorstand auf Vorschlag des Fortbildungsbeauftragten festgelegt und sind auf die Tätigkeit der Revisoren als Prüfer von Kreditinstituten ausgerichtet. In diesen Seminaren wird auch auf das Qualitätssicherungssystem und auf mögliche Verbesserungen eingegangen. Vortragende sind neben den Revisoren und Revisionsassistenten auch die Mitarbeiter der Fachabteilungen sowie externe Vortragende.

Für Revisionsassistenten ist zusammen mit anderen Revisionsverbänden eine umfangreiche Ausbildungsschiene bis hin zur Revisorenprüfung eingerichtet, die sich inhaltlich an jener für Wirtschaftsprüfer unter Berücksichtigung genossenschaftlicher Spezifika orientiert. Die Revisionsassistenten besuchen Seminare der Akademie der Steuerberater: innen und Wirtschaftsprüfer: innen sowie anderer Anbieter. Im Bereich „Prüfung Kredit“ stellt die Zertifizierung zum „Certified Bank Audit Manager“ (CBAM) einen wesentlichen Karriereschritt auf dem Weg zum Revisor dar.

Die Aus- und Fortbildungsveranstaltungen werden vom Prüfungsbetrieb dokumentiert und sind Grundlage für die Einsatzplanung, Fortbildungsplanung und die notwendigen Fortbildungsmeldeverpflichtungen.

Durch diese Fortbildungsmaßnahmen wird die kontinuierliche Aus- und Weiterbildung ausreichend gewährleistet. Über die absolvierten Fortbildungen der Revisoren wird jährlich gemäß § 56 Abs 4 APAG ein schriftlicher Nachweis bis zum 31. März des Folgejahres an die APAB übermittelt.

Neben der Fortbildung in Form von Seminaren kommt auch dem Selbststudium wesentliche Bedeutung zu. Zahlreiche Fachinformationen wie Richtlinien, regelmäßig aktualisierte Gesetzestexte, Fachgutachten und Stellungnahmen der nationalen Standardsetzer,

Informationsrundschriften und Fachliteratur stehen den Mitarbeitern des Prüfungsbetriebs elektronisch und physisch zur Verfügung.

Abteilung „Prüfung Ware“

Die Ausbildung neu eingetretener Revisoren und Revisionsassistenten orientiert sich an deren bisherigen Ausbildungen und Erfahrungen. Die Ausbildung von Absolventen von Universitäten oder Fachhochschulen, die noch über keine praktische Erfahrung verfügen, erfolgt vorwiegend durch ein Training-on-the-Job und konzentriert sich zunächst auf die Prüfungsdurchführung und Prüfungstechnik.

Die Fortbildung der Revisoren und Revisionsassistenten erfolgt primär durch Seminare externer Anbieter, vor allem der Akademie der Steuerberater: innen und Wirtschaftsprüfer: innen, aber auch durch interne Veranstaltungen.

Die Inhalte der internen Seminare werden vom Prüfungsvorstand in Absprache mit der Fortbildungsbeauftragten festgelegt. In diesen Seminaren wird auch auf das Qualitätssicherungssystem und auf mögliche Verbesserungen eingegangen. Verbesserungen bestehender Prüfungstools stehen ebenfalls auf der Agenda. Vortragende sind neben Revisoren und Revisionsassistenten der Prüfungsabteilung Ware auch die Mitarbeiter der Fachabteilungen sowie externe Vortragende.

Für Revisionsassistenten ist zusammen mit anderen Revisionsverbänden eine umfangreiche Ausbildungsschiene bis hin zur Revisorenprüfung eingerichtet, die sich inhaltlich an jener für Wirtschaftsprüfer unter Berücksichtigung genossenschaftlicher Spezifika orientiert. Die Revisionsassistenten besuchen Seminare der Akademie der Steuerberater: innen und Wirtschaftsprüfer: innen sowie anderer Anbieter.

Die absolvierten Aus- und Fortbildungsveranstaltungen werden vom Prüfungsbetrieb dokumentiert und sind Grundlage für die Einsatzplanung, Fortbildungsplanung und die notwendigen Fortbildungsmeldeverpflichtungen.

Durch diese Fortbildungsmaßnahmen wird die kontinuierliche Aus- und Weiterbildung ausreichend gewährleistet. Über die absolvierten Fortbildungen der Revisoren wird jährlich gemäß § 56 Abs 4 APAG ein schriftlicher Nachweis bis zum 31. März des Folgejahres an die APAB übermittelt.

Neben der Fortbildung in Form von Seminaren kommt auch dem Selbststudium wesentliche Bedeutung zu. Zahlreiche Fachinformationen wie Richtlinien, regelmäßig aktualisierte Gesetzestexte, Fachgutachten und Stellungnahmen der nationalen Standardsetzer, Informationsrundschriften und Fachliteratur stehen den Mitarbeitern des Prüfungsbetriebs elektronisch und physisch zur Verfügung.

Erklärung zur Erfüllung der kontinuierlichen Fortbildung:

„Auf die Aus- und Fortbildung unserer Mitarbeiter wird großer Wert gelegt. Wir sind der Ansicht, dass die Aus- und Fortbildungsmaßnahmen geeignet sind, die gestellten Anforderungen zu erfüllen und die diesbezüglichen Qualitätsziele des Prüfungsbetriebs zu erreichen. Der gesetzlich festgelegte Fortbildungsumfang der im Prüfungsbetrieb im Berichtszeitraum tätigen Berufsberechtigten wurde erfüllt.“

9. Vergütung der Partner

Der ÖGV ist ein Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist. Aufgrund der Rechtsform gibt es keine Partner im Sinne von Eigentümern. Die zur Zweckverfolgung erforderlichen Mittel werden vor allem durch Verbandsbeiträge der Mitglieder und durch Prüfungsgebühren aufgebracht.

Die auftragsverantwortlichen Revisoren des Prüfungsbetriebs sind grundsätzlich angestellte Mitarbeiter des ÖGV. Es wird auf die Ausführungen im Kapitel 7 zu deren Unabhängigkeit verwiesen.

10. Rotation der Auftragsverantwortlichen

Die gesetzlichen Rotationserfordernisse werden im Rahmen der Gesamtplanung beachtet und dementsprechend bei den auftragsverantwortlichen Revisoren, den auftragsbegleitenden Qualitätssicherern und etwaigen davon betroffenen leitenden Teammitgliedern berücksichtigt.

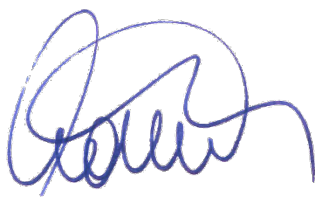
11. Einnahmen des Prüfungsbetriebs

Die Tätigkeit des Revisionsverbands ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Die Einnahmen des Prüfungsbetriebs gemäß Art 13 Abs 2 lit k VO (EU) Nr. 537/2014 betragen wie folgt:

	2025
Einnahmen aus der Abschlussprüfung des Jahresabschlusses und konsolidierten Abschlusses von Unternehmen von öffentlichem Interesse und von Unternehmen einer Unternehmensgruppe, deren Muttergesellschaft ein Unternehmen von öffentlichem Interesse ist:	€ 264.977,97
Einnahmen aus der Abschlussprüfung des Jahresabschlusses und konsolidierten Abschlusses anderer Unternehmen:	€ 2.759.913,26
Einnahmen aus zulässigen Nichtprüfungsleistungen für Unternehmen, die vom Abschlussprüfer oder von der Prüfungsgesellschaft geprüft werden:	€ 1.522.392,48
Einnahmen aus Nichtprüfungsleistungen für andere Unternehmen:	€ 0,00

Wien, 27. April 2026

Österreichischer Genossenschaftsverband
// Schulze-Delitzsch



Dr. Robert Makowitz